

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Interessengemeinschaft der  
Drachenflieger Graach Mittelmosel  
Hermann Hehn  
Januarius Zick. 2

56068 Koblenz

Gmund, 4. September 1996 K/el

## Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Graach", 54470 Graach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund  
des Antrags der Interessengemeinschaft der Drachenflieger  
Graach Mittelmosel vom 26.05.1996 folgende

### I.

#### E r l a u b n i s

1. Die Erlaubnis der Bezirksregierung Trier für das Hängegleiterfluggelände "Graach" vom 23.05.1990 - Aktenzeichen 336-124 -, zuletzt verlängert durch Schreiben der Bezirksregierung Trier vom 30.12.1991, wird in der derzeit gültigen Fassung unbefristet verlängert. Sie ist widerruflich.
2. Die Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter wird auf die Flugbetriebsart Gleitsegeln erweitert.
3. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben aufrechterhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert sind.

### II.

#### A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schleppe auch die Schleppestrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten

Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Gleitsegelpiloten benötigen für dieses Gelände den unbeschränkten Luftfahrerschein (B-Schein).

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 26.05.1996 beantragte die Interessengemeinschaft der Drachenflieger Graach Mittelmosel die Erweiterung des Fluggeländes "Graach" auf die Flugbetriebsart Gleitsegeln. Nach Rückfrage bei der Bezirksregierung Trier wurde bestätigt, daß am 30.12.1991 die Erlaubnis unbefristet verlängert worden ist. Gegen die Erweiterung auf die Flugbetriebsart Gleitsegel wurden keine Bedenken erhoben.

Durch Gutachten des vom DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes wurde bestätigt, daß das Gelände für Gleitsegelpiloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein (B-Schein) geeignet ist.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb